

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der BÖWE SYSTEC GmbH (nachstehend „BOWE“), Version September 2021**

## **I. Allgemeiner Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Anfragen, Aufträge und Bestellungen der BOWE bei Lieferanten und Dienstleistern (nachstehend zusammen „Lieferant“) und für die darauf beruhenden Angebote und Auftragsbestätigungen für Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten, gleich auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgen, soweit nicht abweichende Individualvereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen BOWE und dem Lieferanten zum Zwecke des Abschlusses, Änderung, Ergänzung oder Ausführung von Verträgen sowie zur Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, durch die diese Einkaufsbedingungen abgeändert werden sollen, sind nur in Textform (Schriftform, E-Mail oder Kommunikation über sonstige vereinbarte digitale Plattformen wie z.B. „MyOpenFactory“), wirksam, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (4) BOWE widerspricht der Einbeziehung allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten ausdrücklich. Eine Einbeziehung solcher Bedingungen des Lieferanten ist nur rechtsverbindlich, wenn sie von BOWE ausdrücklich angenommen werden.

## **II. Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Der von BOWE in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, soweit er auf einem verbindlichen Angebot des Lieferanten beruht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise DDP (Incoterms 2020) BOWE Werk Augsburg bzw. die in der Bestellung bezeichnete Niederlassung.
- (2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die von BOWE in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten. Für etwaige aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheit resultierenden Nachteile ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.
- (3) Sofern keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, dürfen Rechnungen erst nach vollständiger Lieferung gestellt werden.
- (4) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Bankarbeitstagen am Geschäftssitz von BOWE nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BOWE im gesetzlichen Umfang zu.

## **III. Lieferung / Lieferzeit / Verzug / Vertragsstrafe / Außenwirtschaftsrecht**

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020) BOWE Werk Augsburg bzw. die in der Bestellung bezeichnete Niederlassung.
- (2) Von Lieferanten bestätigte Liefertermine sind bindend, wobei für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort maßgeblich ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, BOWE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die zugesagte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Alle gelieferten Waren dürfen nicht die maßgeblichen Grenzwerte für Schad- und Gefahrstoffe überschreiten und müssen die Konformität mit der REACH-Verordnung aufweisen.
- (5) Der Lieferant ist bei Rahmen- und/oder Sukzessiv-Lieferverträgen verpflichtet, BOWE auf Änderungen von Lieferzeiten für künftige Bestellungen hinzuweisen, auch wenn diese noch nicht erfolgt sind.
- (6) Kommt der Lieferant mit der vertraglich vereinbarten Lieferung in Verzug, so ist BOWE berechtigt, als Mindestbetrag der Entschädigung für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 v. H., höchstens jedoch 5 v. H. des Wertes der Lieferung oder der Leistung, mit der sich der Lieferant in Lieferverzug befindet, geltend zu machen. BOWE ist berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, BOWE über sämtliche auf seine Lieferung anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Zoll-, Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrechts, insbesondere des US-Reexport Rechts (zusammen „Außenwirtschaftsrecht“), zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, BOWE unverzüglich nach Erhalt der Bestellung alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die BOWE zur Einhaltung der Regeln des Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr (z.B. Dual-Use Eigenschaften) benötigt, insbesondere:
  - die Warennummern gemäß der internationalen HS Nomenklatur der Weltzollorganisation (WZO) und der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (EU).
  - Angabe des nicht präferenziellen Ursprungslandes, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung aus der Europäischen Union bzw. Vorlage von angeforderten Zertifikaten zur Präferenz bei Lieferanten mit dem Sitz außerhalb der Europäischen Union.

- alle auf die Lieferung anwendbaren Ausfuhrlistennummern gemäß der US Commerce Control List („ECCN“). Verletzt der Lieferant die vorstehenden Informationspflichten, so ist BOWE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder daraus entstehende Schäden (z.B. Lieferverzögerungen) geltend zu machen.

#### **IV. Dokumente / Verpackung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die von BOWE angegebene Bestellnummer auf allen Kommunikationen betreffend die Lieferung, insbesondere Versandpapieren und Lieferscheinen, anzugeben. Etwaige Verzögerungen bei der Bearbeitung in Folge der unterlassenen Angabe der Bestellnummer gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Anlieferungen von verpackten Waren haben ausschließlich auf Euro-Paletten 1200 x 800 mm, in Euro-Gitterboxpaletten oder in Kartonagen mit dem Aufdruck „RESY“ bzw. „Grüner Punkt“ zu erfolgen. Alle weiteren Verpackungsmittel sollten nach ökologischen und nachhaltigen Kriterien ausgewählt sowie sparsam verwendet werden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, unbeschadet der Verpflichtung vertraglich vereinbarte Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, BOWE folgende gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen: Betriebsanleitung, Sicherheitsdatenblatt, Servicehandbuch, kompletter Zeichnungssatz, elektrischer Schaltplan, Stückliste, Ersatzteilliste, Allgemeine Anlagenbeschreibung, Konformitätserklärung und Einbauerklärung.

#### **V. Untersuchungs- und Rügeverpflichtung bei Mängeln, Identitäts- Qualitäts- und Quantitätsabweichungen**

- (1) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, überprüft BOWE die angelieferte Ware innerhalb angemessener Frist nur auf äußerlich erkennbare Schäden sowie äußerlich erkennbare Abweichungen zur Identität, Qualität und Quantität. Etwaige Rügen sind in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 Wochen ab Anlieferung der Ware beim Lieferanten eingehen. Andere Mängel, die erst im Rahmen des üblichen Produktionsablaufs festgestellt werden, sind dem Lieferanten unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Für Nichterfüllung, Sach- und Rechtsmängel haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **VI. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden nach den Grundsätzen der gesetzlich geregelten Produzentenhaftung bzw. nach Delikts- oder Vertragsrecht verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BOWE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BOWE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BOWE den Lieferanten, soweit nicht Gefahr in Verzug ist, im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal, auf das Jahr bezogen - zu unterhalten.

#### **VII. Schutzrechte / Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte sowie Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird BOWE von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BOWE auf erste Anforderung von derartigen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BOWE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) BOWE behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BOWE offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Von BOWE überlassene oder für BOWE hergestellte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von BOWE weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann BOWE ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.
- (6) Der Lieferant wird von und über BOWE erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit

diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder BOWE im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die für die Lieferung erforderlichen Zwecke benutzen. Der Lieferant stellt Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter auch einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen unterliegen. Soweit BOWE einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

### **VIII. Eigentumsvorbehalt (Beistellung / Werkzeuge)**

- (1) Sofern BOWE dem Lieferanten Teile oder Materialien beistellt, behält sich BOWE hieran das Eigentum vor („Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten werden für BOWE vorgenommen. BOWE erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ansprüche des Lieferanten gem. § 951 BGB bleiben unberührt.
- (2) Wird die von BOWE beigestellte Sache mit anderen, BOWE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BOWE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung und Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BOWE anteilmäßig Miteigentum überträgt, den Besitz für uns mittelt und das Miteigentum für uns verwahrt.
- (3) BOWE behält sich das Eigentum an Werkzeugen vor, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von BOWE zur Verfügung gestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von BOWE bestellten Waren einzusetzen und diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er BOWE sofort anzuzeigen.

### **IX. BOWE Verhaltenskodex / Datenschutz**

- (1) Dem Lieferanten ist bekannt, dass sich BOWE einem Verhaltenskodex für ihr geschäftliches Handeln unterworfen hat, durch den allgemeine Grundsätze, insbesondere betreffend Integrität, Menschenrechte, Sicherheit und Umwelt, festgelegt werden (siehe <https://bowe.com/de/> Code of Conduct). Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BOWE, diese Grundsätze strikt einzuhalten.
- (2) Der Schutz personenbezogener Daten ist BOWE ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet BOWE personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Lieferanten verarbeitet BOWE personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim Lieferanten, bei Interessenten, Vertriebspartnern. Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind in der Datenschutzerklärung von BOWE (Homepage: <https://bowe.com/de/> Datenschutzerklärung) im Detail dargestellt.

### **X. Informations- und Cybersicherheit**

- (1) Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Business Continuity- und Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit industrieeüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) vorsehen.
- (2) Der Lieferant wird BOWE unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Lieferanten oder seine Lieferungen betreffen, informieren, wenn und soweit BOWE hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist oder sein könnte.

### **XI. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Teilunwirksamkeit**

- (1) Erfüllungsort ist stets derjenige Ort, an den die bestellten Waren, Werke oder Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen sind (Empfangsstelle).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger internationaler Konventionen ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die jeweils abgeschlossenen Verträge (einschließlich Lieferabrufen und Bestellungen) unter Fortgeltung der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam.